

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

2662

**Unterrichtung des Hauptausschusses über die Vergabe von Beratungs- und Gut-
achtendienstleistungen**
**hier: Beschreibung der Barrierefreiheit und Gutachten zur Gebrauchstauglichkeit
für das IT-Fachverfahren DVQK im Land Berlin**

Vorgang: 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12. Dezember 2019;
Auflagenbeschluss Nr. 21

Rote Nummer: NEU

**Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das
Kapitel 0608 / Titel 51185 - Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT**

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| abgelaufenes Haushaltsjahr: | 305.000 € |
| laufendes Haushaltsjahr: | 475.000 € |
| kommendes Haushaltsjahr: | 501.000 € |
| Ist des abgelaufenen Haushaltjahres: | 185.007,26 € |
| Verfügungsbeschränkungen: | keine |
| aktuelles Ist: | 0 € |

Gesamtkosten (geschätzt): 35.000 € (einschließlich Umsatzsteuer)

Die Begutachtung erfolgt anhand von standardisierten Listen, so dass Erfahrungswerte aus vorangegangenen Verfahren unter Berücksichtigung der am Markt üblichen Preise für die Kosten-/Vertragswertschätzung herangezogen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inan-
griffnahme der Ausschreibung von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustim-
mung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausge-
nommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungs-
dienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Es wird gebeten, die beabsichtigte Auftragsvergabe zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Die Länder sind nach VO (EU) Nr. 543/2011 verpflichtet, eine Datenbank der Wirtschaftsbeteiligten bei der Vermarktung von Obst und Gemüse zu führen (Art. 10) und die Konformitätskontrollen der Vermarktungsnormen („Handelsklassenkontrollen“) auf Basis einer Risikoanalyse durchzuführen (Art. 11) und jährlich ihre Datenbanken (DOG) sowie Daten über die Kontrollen auf allen Stufen der Vermarktung an die Koordinierende Behörde auf Bundesebene (BLE) in vorgegebenen Formaten zu übermitteln. Diese fasst die Meldungen zusammen und übermittelt sie an die EU-Kommission (Art. 18). Diese Verpflichtungen sind nur mit einer an die aktuellen Vorgaben über die Risikoberechnung und die Datenformate angepassten Software, im vorliegenden Fall „DVQK“ (Datenverarbeitung Qualitätskontrolle), erfüllbar.

Der Senat wirkt gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik dargestellt werden, ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

Nach § 178 Abs. 2 i. V. m. § 180 Abs. 6 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie nach § 59 PersVG Berlin bzw. § 22 Abs. 5 EGovG Bln zur Mitbestimmung nach § 79 i. V. m. § 85 PersVG Berlin sind die Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) und der Hauptpersonalrat (HPR) für die Behörden und Gerichte des Landes Berlin bei der Einführung eines IT-Fachverfahrens zu beteiligen. Insofern besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung des Nachweises dafür, dass die Interessen aller Mitarbeitenden, insbesondere der schwerbehinderten Mitarbeitenden, bei der Einführung und Nutzung des Fachverfahrens berücksichtigt werden. Dies soll neben weiteren Maßnahmen durch die Beschreibung der Barrierefreiheit und die Begutachtung der Ergonomie des Fachverfahrens erfolgen.

Auftragsgegenstand:

Im Rahmen der Einführung der Fachsoftware „DVQK“ (Datenverarbeitung Qualitätskontrolle) für die Überwachung der Einhaltung der Handelsklassenverordnung bei frischem Obst und Gemüse ist

- die Barrierefreiheit der Fachsoftware zu beschreiben und
- ein Gutachten zur Gebrauchstauglichkeit der Fachsoftware gem. EN ISO 9241, Teile 11-17, 110 zu erstellen. Darauf aufbauend sollen
- aus den beiden separat darzustellenden Leistungen Handlungsempfehlungen entwickelt und zur Vermeidung von Widersprüchen zusammengeführt werden.

In der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist kein Mitarbeiter tätig, der ein entsprechendes Gutachten nach den o.g. Standards erstellen könnte.

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung